



Lesben- und Schwulenverband  
Landesverband  
Berlin-Brandenburg e.V.

Jörg Steinert  
Geschäftsführer

Kleiststraße 35  
10787 Berlin

Fon: 030 – 70 71 75 80  
Fax: 030 - 22 50 22 21

joerg.steinert@lsvd.de  
www.berlin.lsvd.de

LSVD Berlin-Brandenburg e.V. Kleiststraße 35 10787 Berlin

Wahlkreisbüro  
Herrn Dr. Jan-Marco Luczak, MdB  
Tempelhofer Damm 158/160  
12099 Berlin

12. Juni 2013

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ: 100 205 00  
Kto.: 33 500-00

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Spenden sind  
steuerabzugsfähig!

## Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Luczak, MdB,

anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013 möchten wir als Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg die politischen Absichten jeder Direktkandidatin und jedes Direktkandidaten in Erfahrung bringen.

Da Sie für ein Direktmandat kandidieren, bitten wir Sie um Beantwortung unserer Wahlprüfsteine bis **5. August 2013**.

Eine Beantwortung der Fragen per Ankreuzen ist ausreichend – ergänzende Erläuterungen sind nicht zwingend erforderlich, aber möglich. Bei Bedarf lassen wir Ihnen den Fragebogen gerne auch als Word-Datei zukommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an [berlin@lsvd.de](mailto:berlin@lsvd.de).

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Steinert  
Geschäftsführer

Lesben- und Schwulenverband  
Berlin-Brandenburg e.V.  
Kleiststraße 35

Oder per Fax: 030-22 50 22 21  
Oder per E-Mail: [joerg.steinert@lsvd.de](mailto:joerg.steinert@lsvd.de)

10787 Berlin

## ***Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2013***

**Kandidat:** Dr. Jan-Marco Luczak, MdB

---

**Partei:** CDU

---

**Wahlkreis:** Tempelhof-Schöneberg

---

### **1. Ehe für alle**

Immer mehr Staaten öffnen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Dazu gehören Spanien, Belgien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Kanada, Südafrika, Schweden, Argentinien, Dänemark, Uruguay, Frankreich, Großbritannien und mehrere Bundesstaaten der USA. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger real wie symbolisch kein minderes Recht gelten darf. Deutschland darf hier nicht länger zurückstehen. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft war eine Übergangsregelung von der Rechtslosigkeit bis zur vollständigen Gleichstellung. Nun muss die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Bürgerlichen Gesetzbuch folgen. Mit der „Ehe für alle“ werden alle noch bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen beseitigt.

***Werden Sie die bestehenden  
Gerechtigkeitslücken  
schließen und sich für die  
Öffnung der Ehe für  
gleichgeschlechtliche Paare  
einsetzen?***

Antwort:

Für mich ist klar: wo es gleiche Pflichten gibt, muss es auch gleiche Rechte geben. Das ist ein grundlegendes Gebot der Gerechtigkeit. Wenn zwei Menschen füreinander Verantwortung übernehmen, ist das etwas, was ich sehr begrüße und was daher auch staatlich gefördert bzw.

geschützt werden sollte. Hier ist die Situation bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht anders als bei der herkömmlichen Ehe. Die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare muss gesellschaftlich aber ausführlich diskutiert und die Menschen so mitgenommen werden. Am Beispiel Frankreichs können wir sehen, wie wichtig es ist, diesen Schritt zu tun. Dort liefern sich Befürworter und Kritiker der Ehe für gleichgeschlechtlichen Paare erbitterte Auseinandersetzungen, die dem Anliegen keinen Gefallen tun, sondern leider eher zu einer Spaltung der Gesellschaft führen. Ich werbe daher für Offenheit und einen konstruktiven Dialog der Gesellschaft und innerhalb der politischen Parteien – auch in meiner eigenen. Ich werde mich insofern auch weiterhin für die Gleichstellung einsetzen.

## **2. Volle Anerkennung von Regenbogenfamilien**

Regenbogenfamilien sind rechtlich noch immer Familien zweiter Klasse. Besonders im Familienrecht besteht eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Familien. Das geht zu Lasten der Versorgung und Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien. Nach den positiven Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Sukzessivadoption und zum Ehegattensplitting, muss nun auch das gemeinsame Adoptionsrecht und das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden.

Auch hinsichtlich der assistierten Reproduktion sowie im Abstammungsrecht müssen gleichgeschlechtliche Paare gleichgestellt werden. Das Recht auf Familiengründung muss für alle gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Familiengründung durch Adoption oder Insemination generell zu verwehren.

***2.1 Werden Sie sich für die umfassende Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Sorge- und Adoptionsrecht sowie im Abstammungsrecht einsetzen?***

***2.2 Unterstützen Sie das Recht auf Familiengründung durch Adoption, Pflegschaft bzw. Insemination?***

Antwort:

Ich bin der Auffassung, dass auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Die rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien ist für mich daher eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Familie zu gründen. Ich bin der Auffassung, dass hier in jedem Falle das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss, nicht das Geschlecht.

## **3. Gleichheitsartikel im Grundgesetz**

Der Gleichheitsartikel des Grundgesetzes muss um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzt werden. Die fehlende Berücksichtigung der sexuellen Identität in Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus.

Der Gleichbehandlungskatalog des Grundgesetzes ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Als die Väter und Mütter unter dem Eindruck der NS-Schreckensherrschaft den speziellen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz formulierten, blieben Homosexuelle weiter außen vor. Sie galten auch nach 1949 weiter als Verbrecher. Das Grundgesetz hat Homosexuelle also nicht vor Menschenrechtsverletzungen im demokratischen Staat geschützt.

Es wäre auch ein Akt der Wiedergutmachung, wenn der Gesetzgeber endlich im Grundgesetz klarstellt: Niemand darf wegen der sexuellen Identität benachteiligt werden.

***Sind Sie bereit, sich für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung um das Kriterium der „sexuellen Identität“ einzusetzen?***

Antwort:

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist im allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG verbindlich von unserer Verfassung festgeschrieben und wird in vielen Einzelgesetzen und – normen z.B. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die verschiedenen Rechtsbeziehungen konkretisiert. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität nach Art. 3 Abs. 1 GG richtigerweise ein hohes Schutzniveau geschaffen – ohne dass die sexuelle Identität ausdrücklich in Absatz 3 genannt wäre. Rechtlich betrachtet, besteht daher kein Bedarf die Verfassung an dieser Stelle zu ändern, weil Schutz gegen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität vollumfänglich gewährleistet ist. Ein Blick in die Landesverfassungen, wo das Merkmal der sexuellen Identität ausdrücklich genannt ist, zeigt zudem, dass das rechtliche Schutzniveau dort nicht besser ist. Eine Verfassungsänderung hätte also nur Symbolcharakter und bliebe ohne konkrete Auswirkung. Das will ich daher nicht, sondern trete stattdessen für konkrete Verbesserungen ein.

#### **4. Gleichbehandlungspolitik in Deutschland und Europa**

Das in 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist noch erhebliche Lücken auf. So fehlt ein echtes Verbandsklagerecht. Zudem gibt es weitere und ungerechtfertigte Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz für Beschäftigte im kirchlichen Bereich bzw. von Einrichtungen religiöser Träger. Dabei finden gerade bei kirchlichen Arbeitgebern besonders schwerwiegende Diskriminierungen homosexueller Beschäftigter statt. Die Lücken im AGG müssen geschlossen werden. Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden.

Auch muss der Diskriminierungsschutz auf EU-Ebene ausgebaut werden. Die EU-Kommission schlägt bereits seit 2008 eine fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie insbesondere für den Bereich des Zivilrechts vor. Deutschland ist bislang der Hauptbremsen. Dadurch werden Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) in vielen europäischen Ländern weiter Rechte vorenthalten, die sie in Deutschland durch das AGG bereits haben. Deutschland muss daher die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie ebenso unterstützen wie die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik.

**4.1 Setzen Sie sich für eine Verbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein, für ein Verbandsklagerecht sowie für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen insbesondere für Religionsgemeinschaften?**

**4.2 Werden Sie dafür Sorge tragen, dass die künftige Bundesregierung die von der EU-Kommission seit 2008 vorgeschlagene fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützt?**

**4.3 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Deutschland im EU-Ministerrat die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik für Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle unterstützt?**

Antwort:

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht haben wir ein Instrumentarium geschaffen, um wirksam gegen Diskriminierung vorgehen zu können. Die Rechte des Einzelnen, der von Diskriminierung betroffen ist, wurden sehr gestärkt – z.B. über die Beweisregeln. Da Diskriminierung stets eine Frage von individueller Betroffenheit ist, sehe ich ein Verbandsklagerecht -wie auch an anderer Stelle- kritisch.

Auch die Religionsgemeinschaften in Deutschland sind an unserer Verfassung gebunden. Sie sind gehalten, für ein diskriminierungsfreies Miteinander in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Nach dem staatskirchenrecht und Art. 4 des Grundgesetzes haben Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften allerdings einen verfassungsrechtlichen Status, der ihn in bestimmten Fragen autonome Entscheidungsspielräume zubilligt. Das kann über die Regelungen des AG nicht ohne weiteres geändert werden. Ich setze mich dafür ein, dass auch die Kirchen/Religionsgemeinschaften gesellschaftliche Realitäten sehen, als selbstverständlich akzeptieren und dies auch in ihren theologischen Kanon aufnehmen.

Ich glaube, dass die neue Antidiskriminierungsrichtlinie den in Deutschland erreichten Standard nicht wesentlich verbessern würde. Umgekehrt würde sie aber Rechtsunsicherheit und bürokratische Lasten erzeugen. Denn der vorliegende Entwurf der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von unklaren Begrifflichkeiten, die dies befürchten lassen. Darüber hinaus sind die finanziellen Folgewirkungen des Richtlinienvorschlags nicht geklärt. Daher sehe ich keine Notwendigkeit für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie.

Ich und meine Partei stehen zu dem für die Europäischen Verträge grundlegenden Subsidiaritätsprinzip: Probleme sollten möglichst nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern gelöst werden. Der rechtliche Schutz vor Diskriminierung sollte daher vorrangig auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden.

## 5. Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen

Homophobie und Transphobie sind trotz aller gesellschaftlichen Fortschritte weiter ein Problem in unserer Gesellschaft. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen auf LSBTI. Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ spart die Bereiche Homophobie und Transphobie aus. Es existieren auf Bundesebene keine koordinierten staatlichen Programme gegen diese Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir brauchen einen Aktionsplan für Vielfalt auf Bundesebene, für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen, entsprechende staatliche Programme und gezielte Präventionsmaßnahmen, um die Arbeit für Respekt nachhaltig zu fördern. Solche Aktionspläne gibt es in immer mehr Bundesländern. Auch auf Bundesebene müssen bestehende und kommende Programme zur Bekämpfung rechtsextremer, minderheitenfeindlicher Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gewährleisten, dass alle Gruppen, gegen die sich Hassverbrechen richten, einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Maßnahmen zur Opferhilfe.

Immer häufiger propagieren dubiose Organisationen aus dem christlich-fundamentalistischen Spektrum eine „Umkehrbarkeit“ von Homosexualität, die als zu heilendes Defizit dargestellt wird. Solche „Therapien“ bergen erwiesenermaßen Gefahren für die psychische Gesundheit. Sie dürfen keinesfalls von staatlicher Seite gefördert werden. Der Staat hat hier auch ein Wächteramt und muss verhindern, dass Minderjährige solchen gesundheitsgefährdenden „Therapien“ ausgesetzt werden.

**5.1 Setzen Sie sich für einen Aktionsplan für Vielfalt auch auf Bundesebene ein, der Homophobie und Transphobie entgegenwirkt?**

**5.2 Wollen Sie gegen homophobe „Therapieangebote“ vorgehen, die von christlich-fundamentalistischen Organisationen durchgeführt werden?**

**5.3 Setzen Sie sich dafür ein, dass die Situation von LSBTI bei den staatlichen Programmen zur Gewaltprävention und zur Opferhilfe ausdrücklich berücksichtigt wird?**

Antwort:

Ich werbe für eine tolerante und offene Gesellschaft und wende mich entschlossen gegen Homophobie. Deswegen bin ich regelmäßiger Gast auf dem Motzstraßenfest, dem CSD oder unterstütze das schwule Anti-Gewalt-Projekt MANEO. Toleranz gegenüber Schwulen, Lesben, Transgendern und Intersexuellen sollten nach meiner Auffassung auch im Rahmen von Programmen zur Gewaltprävention Thema sein und entsprechende Projekte gezielt gefördert werden.

Für mich ist klar: Homosexualität bedarf weder keiner Therapie - sie ist keine Krankheit, sondern Ausdruck persönlicher Lebensentfaltung. Ich habe aber Zweifel, etwaige „Therapieangebote“ gesetzlich zu verbieten oder gar für strafbar zu erklären. Wichtiger ist es, die Gesellschaft für einen toleranten Umgang mit Homosexualität, Transsexualität, transgender und Intersexualität zu öffnen.

## 6. Bildung

Der Schule kommt eine besondere Bedeutung in der Aufklärung über homosexuelle Lebensweisen zu. Die Themen müssen fächerübergreifend und ohne Tabuisierung behandelt werden. Informationen über Homosexualität und Transsexualität müssen in die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien der Schulen und auch der Integrationskurse aufgenommen werden. Insbesondere die Schulbücher dürfen zu Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit nicht länger schweigen. Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind als gleichwertige Ausdrucksformen menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität zu behandeln. Der Bund sollte hier unterstützend und koordinierend tätig werden. Dabei soll er auch die Vernetzung von Schulaufklärungsprojekten unterstützen, Fortbildungsmaßnahmen, die Entwicklung von Aufklärungsmaterial, Vernetzungsstrukturen und Forschung zur Situation von LSBTI-Jugendlichen fördern.

**6.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Themen homosexuelle Lebensweisen und Transgeschlechtlichkeit in Schule und Unterricht in angemessener Weise behandelt werden?**

**6.2 Wollen Sie sicherstellen, dass in Integrationsprogrammen und -maßnahmen die Lebenssituation und Nichtdiskriminierung von LSBTI als Werte von Demokratie und Zivilgesellschaft vermittelt werden?**

Antwort:

Schule dient der Bildung und der Vorbereitung für das Leben. Deswegen gehört nach meiner Auffassung zum Bildungsauftrag auch, die gesellschaftliche Wirklichkeit darzustellen, also auch über bunte Lebensentwürfe und Homosexualität in kind- bzw. schülergerechterweise aufzuklären.

Unser Grundgesetz ist klar und eindeutig: nach Art. 3 GG darf niemand wegen seiner sexuellen Identität diskriminiert oder benachteiligt werden. Dieser Wert einer offenen und toleranten Gesellschaft muss auch in Integrationsprogrammen vermittelt werden.

## 7. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern der islamischen Welt sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten sind regionale

oder nationale Parlamente dazu übergegangen, Gesetze gegen „Förderung von Homosexualität“ zu erlassen, die Lesben, Schwule und Transgender in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Die 2007 in Berlin gegründete „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ unterstützt die Menschenrechtsarbeit von sexuellen Minderheiten im globalen Süden und Osteuropa. Wir werben dafür, dass diese Arbeit langfristig und nachhaltig unterstützt und abgesichert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt, die Botschaften und auswärtigen Dienste sowie die Durchführungsorganisationen müssen ein klares Mandat zur Arbeit gegen die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität haben. Deutschlands Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat sollte auch für die Stärkung der Rechte von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten genutzt werden. Deutschland muss sich auf UN-Ebene aktiv für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Eine entsprechende UN-Resolution muss angestrebt werden.

**7.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Arbeit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung langfristig und nachhaltig abgesichert wird?**

**7.2 Befürworten Sie die Erarbeitung eines LSBTI-Inklusionskonzeptes für die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit?**

**7.3 Wollen Sie sich auf UN-Ebene für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen?**

Antwort:

CDU, CSU und FDP haben 2011 die Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und ihre Ausstattung mit einem Stiftungsvermögen beschlossen - ich selbst bin Mitglied des Kuratoriums dieser Stiftung. Die Stiftung dient dem Zweck, die Verfolgung Homosexueller durch das NS-Regime in Erinnerung zu halten, die gesellschaftliche Lebenswelt homosexueller Menschen in Deutschland zu erforschen sowie einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Menschen entgegenzuwirken. Die nicht-staatliche Hirschfeld-Eddy-Stiftung widmet sich demgegenüber der Menschenrechtsarbeit im Ausland – sie partizipiert finanziell bei ihrer Arbeit von den verschiedenen Förderprogrammen im Bereich Menschenrechte, die von verschiedenen Bundesministerien ausgereicht werden. Diese finanzielle Unterstützung finde ich gut und richtig.

Menschenrechte sind universell. Sie beanspruchen Geltung daher nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch an anderen Orten in der Welt. Bereits heute wird den Rechten der LSBTI daher in



der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung beigemessen. Die unionsgeführte Bundesregierung wendet sich in allen Aspekten der auswärtigen Beziehungen gegen jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung und setzt sich konsequent gegen die Diskriminierung von LSBTI ein. Dies ist auch ein Auftrag, der aus dem Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Koalition folgt. Dort heißt es:

*„Wir wenden uns auch in unseren auswärtigen Beziehungen gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung.“*

Ich werde mich auch zukünftig dafür stark machen, dass diese Wertvorstellungen Grundlage für unsere Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit sind. Für mich ist es wichtig, dass die universellen und unteilbaren Menschenrechte auch transnational eingehalten und geachtet werden. Das gilt auf Ebene der EU wie auch Ebene der UN.

## **8. Transsexuellengesetz**

Seit mehreren Legislaturperioden kommt die längst überfällige Reform des Transsexuellengesetzes nicht voran. Das Transsexuellenrecht muss modernisiert werden. Entsprechend dem argentinischen Vorbild müssen alle Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung abgebaut und das volle Selbstbestimmungsrecht der Transsexuellen verwirklicht werden.

***Werden Sie das Transsexuellenrecht schnellstmöglich unter Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen umfassend reformieren, dabei Würde und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen und die Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung beseitigen?***

Antwort:

Im Bereich des Transsexuellenrechts hat es in der letzten Zeit bereits erfreuliche Änderungen gegeben. Mit dem im Juni 2009 verabschiedeten und in Kraft getretenen Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung des neuen Geschlechts aufgehoben. Damit bleibt nun die Ehe bestehen, wenn ein transsexueller Ehepartner sein Geschlecht wechselt, und ebenso wurde eine Hürde für die Personenstandsänderung beseitigt.

Um dem Selbstbestimmungsrecht von Transsexuellen Geltung zu verschaffen, bedarf es aber weitergehender Änderungen. Diesen stehe ich aufgeschlossen gegenüber.

## **9. Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen**

Menschen, die mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden sie in der Mehrzahl der Fälle von frühstem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwangsanpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung. Es braucht eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung zwischengeschlechtlicher Menschen.

**9.1 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann?**

**9.2 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dem Phänomen Intersexualität in der Rechtsordnung künftig Rechnung getragen wird?**

Antwort:

Jeder Mensch besitzt ein unveräußerliches Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht. Ich begrüße daher ausdrücklich die Forderung, dass chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ohne weiteres ersetzt werden kann.

Der Schutz intersexueller Personen vor Diskriminierung wird durch die Rechtsordnung grundsätzlich gewährleistet. Intersexualität ist vom Schutzbereich des Merkmals „sexuelle Identität“ mit umfasst, wie in der Begründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich festgestellt ist. Wenn sich weitergehender Schutzbedarf zeigt, stehe ich diesem aufgeschlossen gegenüber.

Seit 1. Februar 2013 gilt zudem folgende Änderung im Personenstandsgesetz: Wird bei der Geburt eines Kindes das Geschlecht nicht eindeutig festgestellt, kann zukünftig auf den entsprechenden Eintrag im Personenstandsregister verzichtet werden. Intersexuelle werden damit nicht mehr auf ein Geschlecht festgelegt, sondern können selbst entscheiden, ob und wenn ja welches Geschlecht sie wählen.

## **10. Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB bzw. § 151 StGB DDR**

Die Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR sind bis heute nicht aufgearbeitet. Die Urteile nach § 175 in der NS-Zeit wurden 2002 gesetzlich aufgehoben. Die Aufhebung der menschenrechtswidrigen Urteile nach 1945 steht noch aus. Der Gesetzgeber muss die Opfer der antihomosexuellen Unrechtsgesetzgebung rehabilitieren und entschädigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Strafbarkeit von Homosexualität ausdrücklich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität.

**Werden Sie die Opfer des §175 StGB bzw. § 151 StGB der DDR bzw. der Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen entlang der Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzlich rehabilitieren und entschädigen?**

Antwort:

Ich halte eine gesetzliche Rehabilitierung für unbedingt erforderlich. Es steht meiner Meinung nach außer Frage, dass die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen Homosexueller mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die seinerzeit ergangenen Urteile stoßen daher völlig zu Recht auf Unverständnis.